

Bebauungsplanänderung Seewiesen-Mitte

im Bereich der Verbindungsstraße zum Gewerbegebiet Tieräcker

Maßstab 1:500

Mit In—Kraft—Treten dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Die im Geltungsbereich dargestellten Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Vermessung und Geo-Information Heidenheim, den 01.12.2003

Für die Fertigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften: Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt Heidenheim, den 01.12.2003

Holder Stadtvermessungsdirektor

Nußbaum Stadtbaudirektorin

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	vom	16.05.2002	am 19.02.2004
Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung			am 19.02.2004
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß			
§ 13 Nr.2 BauGB und §3 Abs.2 BauGB	vom	27.02.2004	bis 29.03.2004
Satzungsbeschluss gemäß 🖇 10 BauGB durch den Gemeinderat			am 29.04.2004

Für die Ausfertigung des Bebauungsplanes:

Heidenheim, den 03.05.2004

ng Oberbürgermeister

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in den örtlichen Tageszeitungen am 19.05.2004 tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Die bundes— und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Die Übereinstimmung dieser Mehrfertigung mit der Erstfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird hiermit bestätigt.

Heidenheim, den

llg

Oberbürgermeister |

RECHTSGRUNDLAGEN:

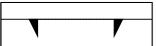
in der Fassung vom 27.08.1997 DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) DAS GESETZ ZUM SCHÙTZ DÉS BODENS (BBodSchG) vom 17.03.1998 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Gesetz DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) 22.04.1993 vom vom 18.12.1990 DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN für den örtlichen Verwaltungsraum Heidenheim, genehmigt durch Erlass vom 17.11.1994

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

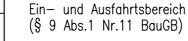
Art der Nutzung	_
Grundflächen- zahl	Geschossflächen- zahl
Bauweise	_

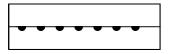
PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gl	Industriegebiet (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 9 BauNVO)
0,7 / 0,8	Grundflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16, 17 und 19 BauNVO)
4,0 9,0	Baumassenzahl, als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16, 17 und 21 BauNVO)
a	abweichende Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.4 BauNVO)
	Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.4 BauNVO)
P	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — Parker (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

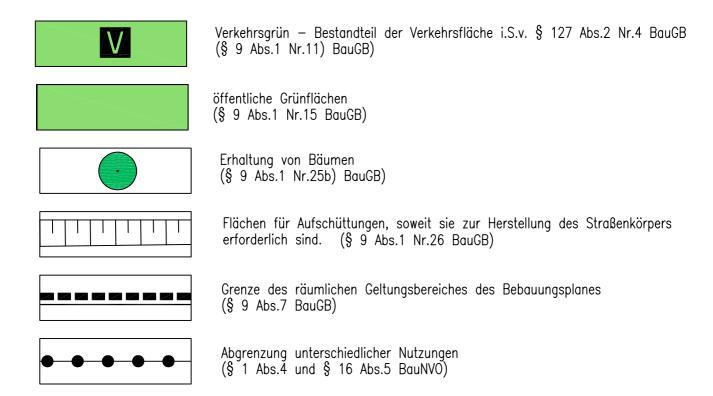


en





Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



In Ergänzung der zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)
- 1.1 Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 11 BauNVO)
- 1.1.1 Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§ 1 Abs.5 BauNVO).
- 1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 1.2.1 Bei der besonderen Bauweise sind Gebäude ohne Längenbegrenzung im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen und unter Einhaltung der Abstandsflächen nach § 5 LBO zulässig.
- 1.3 Anschluss an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.3.1 Grundstückszufahrten über öffentliche Grünflächen sind nur an den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen zulässig.
- 1.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf einer Breite von mindestens 3,0 m gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.
 - Je 150 qm Parkierungsfläche (Stellplätze und Zufahrt) ist auf dieser Fläche ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

- 2. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (Abs. 6 BauGB); Hinweise
- 2.1 Das Baugebiet liegt in der Schutzzone III der Grundwasserfassungen im Brenztal.

 Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31.10.1967 (GBI. S. 259) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14.08.1972 (GBI. S. 573) ist zu beachten.
- 2.2 Im Baugebiet steht in nur geringer Tiefe der Grundwasserspiegel an. Sollte dieser bei Baumaßnahmen angeschnitten werden, so ist für jedes Entnehmen und Ableiten von Grundwasser ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
- 2.3 Im gesamten Bereich der Seewiesen handelt es sich um aufgefüllte Flächen. Sollten bei den Aushubarbeiten Altablagerungen und Bodenverunreinigen auftreten, ist das Referat für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes zu verständigen. (§ 23 Landesabfallgesetz)
- 2.4 Bei der Planung und Bauausführung sind Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu treffen. (§ 4 BodSchG)
- 2.5 Bei der Planung ist darauf zu achten, dass anfallender Erdaushub zur Auffüllung auf dem Baugrundstück zu verwenden ist.
- Fallen zu hohe Mengen Erdaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet, so ist eine Wiederverwertung auf anderer Fläche vor einer Deponierung zu prüfen.
- 2.7 Für Geländeauffüllungen darf kein grundwassergefährdendes Material verwendet werden.
- 2.8 Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind Bodenfunde unverändert zu erhalten und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.